

## **SATZUNG**

**über die Aufstellung eines Bebauungsplanes  
und den Erlass örtlicher Bauvorschriften für dieses Plangebiet**

### **BEBAUUNGSPLAN „IN DER AU BIS BREITES HELMET – 1. ÄNDERUNG“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat am 19.11.2019

- a) diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
- b) die ergänzenden örtlichen Bauvorschriften aufgrund der §§ 74 und 75 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 4169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 als **SATZUNG** beschlossen.

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

---

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 2 vom 10.10.2019.

#### **§ 2 - Bestandteile der Satzung**

---

**Bestandteile der Satzung sind :**

- Anlage Nr. 2    Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1.000 vom 10.10.2019  
mit zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach dem BauGB und der BauNVO und örtlichen Bauvorschriften nach der LBO

**Dem Bebauungsplan beigefügt sind :**

- Anlage Nr. 1    Begründung  
Anlage Nr. 3    Einschätzung zum besonderen Artenschutz vom 25.04.2019/31.10.2019  
Anlage Nr. 4    Schalltechnische Untersuchung vom 02.05.2019

#### **§ 4 - Ordnungswidrigkeiten**

---

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Eschelbronn, den ..... **29. Nov. 2019**

  
Der Bürgermeister



beiträge zu berücksichtigen sind. Bis zu 1,5 Millionen Menschen sollen profitieren können. Wie der Sozialverband VdK und das Bündnis gegen Altersarmut in Baden-Württemberg den Kompromiss beurteilen, findet sich unter [www.vdk.de/bawue](http://www.vdk.de/bawue).

## VdK-Landesfrauenvertreterin Carin E. Hinsinger 80

Die amtierende Landesfrauenvertreterin des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg, Carin E. Hinsinger, vollendet im November ihr 80. Lebensjahr. Die langjährige frühere Vizepräsidentin des VdK Deutschland und langjährige ehemalige Stuttgarter VdK-Kreisvorsitzende, leistet seit über 20 Jahren Frauenarbeit im VdK. Dort spielt die Arbeit von und für Frauen seit den Anfängen des Verbands 1945/46 eine wesentliche Rolle. Derzeit engagieren sich mehr als 4500 Frauen ehrenamtlich im VdK Baden-Württemberg – davon 925 als Frauenvertreterin. Gut 4700 Männer üben ebenfalls VdK-Ehrenämter in Baden-Württemberg aus. Dort gibt es zwischenzeitlich sogar etwas mehr weibliche VdK-Mitglieder als männliche. Knapp 118 500 Männern stehen rund 120 300 VdK-Frauen gegenüber. Wer ebenfalls VdK-Mitglied werden und mitwirken will, findet unter [www.vdk.de/bawue](http://www.vdk.de/bawue) viele Informationen sowie Links zu den Websites der annähernd 1200 VdK-Orts- und Kreisverbände im Südwesten.



**MACH ES WIE DAS KLEEBLATT,  
BRING GLÜCK.**



**HILF MENSCHEN IN NOT  
MIT EINER SPENDE!**

**DRK.DE/LEBENSRETTER**



# Eschelbronn

im Internet: [www.eschelbronn.de](http://www.eschelbronn.de)



## Amtliche Bekanntmachungen

**Sehr geehrte Lokalredakteure,  
liebe Leserinnen und Leser!**

**Das letzte Amtsblatt in diesem Jahr erscheint am  
Freitag, den 20. Dezember 2019 (KW 51).**

**Das erste Amtsblatt im neuen Jahr erscheint am  
Freitag, den 10. Januar 2020 (KW 2).**

**Wir bitten um Beachtung!**

**Ihr Verlag**



WerbeDruck Schneider  
Industriestraße 20  
74909 Meckesheim

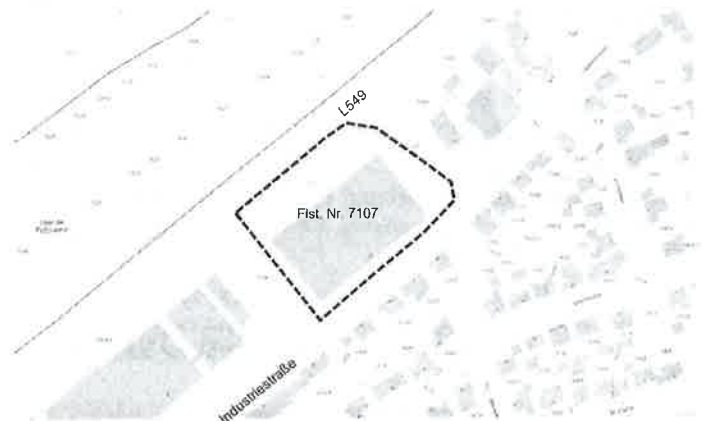
## Erneute ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Gemeinde Eschelbronn

### Bebauungsplan „In der Au bis Breites Helmet - 1. Änderung“

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO  
erlassenen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2019 den Bebauungsplan „In der Au bis Breites Helmet - 1. Änderung“ sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 7107. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



**Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan „In der Au bis Breites Helmet - 1. Änderung“ einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Eschelbronn

während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eschelbronn <http://www.eschelbronn.de> -> Leben & Wohnen -> Bauleitplanung eingesehen werden. Jeder mann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die DIN 4109-1 und VDI Richtlinie 2719, auf die sich die Festsetzungen zu „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ beziehen, werden im Rathaus der Gemeinde Eschelbronn, Zimmer 3 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

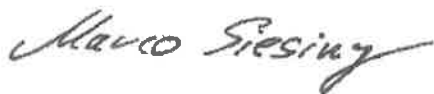
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eschelbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen, ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschelbronn, den 29.11.2019



Marco Siesing  
Bürgermeister

## Aus dem Gemeinderat

### Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Weisungserteilung an die Vertreter in der Verbandsversammlung für die Sitzung am 27.11.2019**

Der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal (kurz: GVV) hat zur öffentlichen Verbandsversammlung am 27.11.2019 um 18.00 Uhr nach Meckesheim eingeladen.

Die Gemeinde Eschelbronn wird dort von Bürgermeister Siesing sowie den Gemeinderäten Oehmig, Kasper und Binder vertreten. Den Beschlussvorschlägen des Verbandes konnte der Gemeinderat einstimmig folgen.

### Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Weisungserteilung an die Vertreter in der Verbandsversammlung für die Sitzung am 21.11.2019**

Der Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent (kurz: AZV) hat zur öffentlichen Verbandsversammlung am 21.11.2019 in die Kläranlage eingeladen.

Die Gemeinde Eschelbronn wird dort von Bürgermeister Siesing sowie den Gemeinderäten Zapf und Reischl vertreten.

Den Beschlussvorschlägen des Verbandes konnte der Gemeinderat einstimmig folgen.

### **Bebauungsplan „In der Au bis Breites Helmet“ - 1. Änderung a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

**b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Au bis Breites Helmet“ - 1. Änderung beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Planauslegung in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 20.09.2019. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden entsprechend aufgearbeitet, so dass der Gemeinderat den Bebauungsplan einstimmig billigen konnte.

### **Bebauungsplan „Vorderer Weißeberg II“**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss**  
Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauplätzen in Eschelbronn ist die Bereitstellung von Bauland für den örtlichen Bedarf dringend erforderlich.

Ein Investor/Eigentümer will deshalb in abrundender Form drei Bauplätze im Süden von Eschelbronn schaffen. Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung dieser Arrondierung und zur Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken für den örtlichen Eigenbedarf.

Bei diesem Verfahren ist keine Umlegung erforderlich, wodurch es sich grundsätzlich vom Verfahren des weitaus größeren Baugebietes „Am belwiesen II“ unterscheidet.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die weiteren Verfahrensschritte erfolgen dann im nächsten Jahr.

### **Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Weisungserteilung an den Vertreter in der Verbandsversammlung für die Sitzung am 10.12.2019**

Der Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach (kurz: ZVHWS) hat zur öffentlichen Verbandsversammlung am 10.12.2019 nach Waibstadt eingeladen.

Die Gemeinde Eschelbronn wird dort von Bürgermeister Marco Siesing vertreten. Der Verband hat seit seiner Gründung in den 90-er Jahren viel für den Hochwasserschutz der Bevölkerung und damit für den Schutz aller Bürgerinnen und Bürger der Region getan.

Die Anlagen des Zweckverbandes weisen mittlerweile einen Wert von über 52 Millionen Euro aus. Hieran kann man erkennen, was in der Zeit seines Bestehens geleistet und welche Mittel investiert wurden.

Ein Ereignis wie das verheerende Hochwasser von 1994 wird in der Zukunft somit deutlich unwahrscheinlicher. Der Gemeinderat konnte den vorgelegten Beschlussvorschlägen einstimmig folgen.

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 17. Dezember 2019 statt.**